

# Kooperationsvereinbarung

zwischen der

**90. Grundschule**

vertreten durch Herr Zanger (Schulleitung)

und dem

**Hort 90. Grundschule**

vertreten durch Frau Jaskulski (Hortleitung)

## 1. Grundlagen unserer Kooperation:

Im Zentrum unserer Kooperation steht das Wohl des Kindes. Zur Gewährleistung des Kindeswohles findet ein regelmäßiger Austausch unserer Lehrkräfte und Hortpädagoginnen und -pädagogen statt.

Den gesetzlichen Rahmen für unsere Zusammenarbeit bildet das Sächsische Schulgesetz § 35b, welches die Zusammenarbeit von Grundschulen mit Horten des Schulbezirkes beschreibt.

Die Zusammenarbeit beider Teams ist Voraussetzung, um einen abgestimmten, ganzheitlichen Bildungstag für unsere Kinder zu gestalten. Wir verstehen Grundschule und Hort als gemeinsamen Ort, der Kindern ermöglicht, in einem geschützten Raum wertvolle Lern- und Lebenspraktiken zu entwickeln.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung ist verbindliche Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit der 90. Grundschule und des dazugehörigen Hortes .



## **Bestehende Vereinbarungen zu Arbeitsstrukturen:**

### **Handlungsfeld 1: geklärtes Bildungsverständnis aller Professionen**

- Beim jährlichen O. Elternabend stellen wir gemeinsam den Eltern unsere Leitbilder und die pädagogischen Konzepte vor.

### **Handlungsfeld 2: kindgerechtes Zeitstrukturmodell**

- sofern die Kinder vor Unterrichtsbeginn den Schulhort besuchen, halten sich die Kinder bis 07:45 in den horteigenen Räumen auf und werden 07:45 in die jeweiligen Unterrichtsräume geschickt
- sofern meldepflichtige Ereignisse oder das Kind betreffende wichtige Informationen eine Weitergabe an die Schule erfordern, erfolgt dies in mündlicher Form an die Klassenleiterin bzw. an die zuerst unterrichtende Lehrkraft
- nach Unterrichtsschluss geht die Aufsichtspflicht auf den Hort über. Dazu melden sich die Kinder unverzüglich an der Rezeption des Hortes an. Um den Unterricht der anderen Klassen nicht zu stören, wird die Verbindungstür zum Hort geschlossen. Die Klassenstufe 1 wird von der verantwortlichen pädagogischen Fachkraft nach Unterrichtsschluss im Klassenzimmer übernommen.
- das Kind betreffende meldepflichtige bzw. wichtige Ereignisse werden der verantwortlichen pädagogischen Fachkraft („Rezeption“) mündlich mitgeteilt

### **Handlungsfeld 3: Lern- und Entwicklungskonzept**

- Schul- und Hortteam haben sich auf folgendes Hausaufgabenmodell verständigt: Hausaufgaben dienen der Wiederholung und sind eigenständig zu lösen. Die Lehrer und Lehrerinnen berücksichtigen dies bei der Aufgabenstellung. In der Zeit von 14.00 – 15.30 Uhr beaufsichtigen die pädagogischen Fachkräfte die Hausaufgabenerledigung sowohl im Klassenverband der ersten Klassen als auch in den Hausaufgabenzimmern der Klassen 2-4. Die pädagogischen Fachkräfte stehen für Fragen zur Verfügung. Korrekturen werden nicht vorgenommen. Die Überprüfung auf Vollständigkeit obliegt den Eltern.
- Der Hort sichert ab, dass jedes Kind die Möglichkeit zur Hausaufgabenerledigung in ruhiger Atmosphäre bekommt. Kinder, welche sich während der Hausaufgabenzeit für ein GTA Angebot entschieden haben, fertigen ihre Hausaufgaben an diesem Tag zu Hause an
- Die Kinder dürfen sich bei der Erledigung der Hausaufgaben untereinander helfen
- Die pädagogischen Fachkräfte können im Bedarfsfall für Eltern einen kurzen Hinweis in das Hausaufgabenheft schreiben
- als Orientierung für den zeitlichen Umfang bei der Erledigung der Hausaufgaben gelten pro Tag folgende Werte: 1. Klasse => 20min / 2. Klasse => 30min / 3. Klasse => 45min / 4. Klasse => 60min; nach dieser Zeit können die pädagogischen Fachkräfte die Hausaufgaben abbrechen und vermerken dies im Hausaufgabenheft

#### **Handlungsfeld 4: Kooperation mit außerschulischen Partnern**

- Die Ganztagsangebote werden jeweils im Januar für das kommende Schuljahr durch die Arbeitsgruppe GTA in Absprache mit Schul- und Hortleitung geplant. Für die Organisation und Koordinierung der GTAs im Schuljahresverlauf sind bis auf weiteres seitens der Schule Frau Bieberstein und seitens des Hortes Frau Jacob zuständig. Sie stehen den externen Anbietern als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.
- nach erfolgter Anmeldung der Kinder zum GTA ist die Teilnahme verpflichtend. Eine Abmeldung kann nur zum Halbjahr bzw. Schuljahresende erfolgen
- die GTA Ansprechpartnerinnen informieren die entsprechen Kollegen und Kolleginnen über die aktuell teilnehmenden Kinder
- die GTA Ansprechpartnerinnen erarbeiten ein System wie sichergestellt werden kann, dass die Kinder an den GTA Angeboten teilnehmen und teilen dies den GTA Verantwortlichen mit
- aller zwei Monate oder bei Bedarf findet ein direkter Austausch zwischen den GTA Ansprechpartnerinnen, der Schulleitung und der Hortleitung statt

#### **Handlungsfeld 5: Ernährung und Bewegung**

- die Essensaufsicht wird durch das Kollegium des Hortes abgesichert

#### **Handlungsfeld 6: multiprofessionelle Personalplanung**

- Zur fortlaufenden Abstimmung des pädagogischen Alltags finden monatlich Arbeitstreffen zwischen beiden Leitungen statt.
- Bei Unterrichtsausfall decken bis zur 4. Stunde im Sinne der „verlässlichen Grundschule“ die Lehrerinnen und Lehrer eine Vertretung ab. Ab der 5. Stunde übernimmt nach rechtzeitiger vorheriger Absprache der Hort Betreuungszeiten für die Hortkinder. Die Betreuung der Hauskinder wird durch die Schule entsprechend §12 Abs. 1 SOGS abgesichert.
- Im Schuljahr wird ein gemeinsamer pädagogischer Tag zur Abstimmung übergreifender Themen durchgeführt.
- Die Durchführung der Angebote am Nachmittag wird entsprechend der Kompetenzen, Interessen und Ressourcen von Pädagoginnen und Pädagogen der Schule, des Hortes oder externen Partnern geplant.
- der erste Elternabend im Schuljahr wird gemeinsam von Schule und Hort geplant und durchgeführt
- eine Begleitung der pädagogischen Fachkräfte bei Klassenausflügen ist erwünscht und wird ausdrücklich angestrebt
- Fallbesprechungen und der Austausch über die Entwicklung bestimmter Schüler / Schülerinnen gehören zum professionellen Alltag

## Handlungsfeld 7: Raumnutzung

- Das Miteinander im Haus ist durch gegenseitige Rücksichtnahme geprägt und wird durch eine Hausordnung geregelt. Diese gilt für Kinder, Personal als auch Gäste gleichermaßen.
- die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten für pädagogische Angebote ist Teil der guten Zusammenarbeit unserer Einrichtung
- während der Unterrichtszeit (08:00-13:45) findet die Betreuung in den horteigenen Räumen oder auf dem Hof statt. Dadurch wird gewährleistet, dass der Unterricht störungsfrei durchgeführt werden kann

## 2. Laufzeit der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird abgeschlossen für einen Zeitraum von 5 Jahren. Sie wird jährlich zum Schuljahresbeginn durch gemeinsame Arbeitsschwerpunkte ergänzt, für die Jahresarbeitsziele und dafür notwendige Schritte für ein Schuljahr vereinbart werden.

Dresden, den 04.02.2022



J. Zanger

Schulleitung



K. Jaskulski

Hortleitung